

HUNDESTEUERSATZUNG STADT NORDERSTEDT

SYNOPSIS

Alte Satzung	Neuausfertigung	Bemerkungen
<p>Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Hundesteuer Vom 26.11.2015 in der Fassung des 1. Nachtrags</p>	<p>Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Hundesteuer</p>	
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 129) sowie der §§1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.11.2015 folgende Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 404) sowie § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 3 Absätze 1, 6 und 8 und § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.11.2024 folgende Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:</p>	<p>Aufgrund neuer Rechtsprechung des OVG Schleswig ist das Zitiergebot gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zu beachten, d.h. es ist bis auf die Ebene eines (Halb-)Satzes oder einer Nummer zu zitieren, wenn geboten; siehe Orientierungssatz 3, bzw. Rn. 48 des Urteils vom Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, 4. Kammer vom 07.06.2023 (Aktenzeichen: 4 A 192/20).</p>
<p>§ 1 Steuergegenstand (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Norderstedt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist. (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Norderstedt steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Norderstedt hat. (3) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die laut Feststellungsbescheid von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Norderstedt. (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse bzw. im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Tierheim Henstedt-Ulzburg abgegeben wird. (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	

	<p>(4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.</p>	
<p>§ 2 Steuerpflichtiger (1) Steuerpflichtiger ist die Halterin/der Halter des Hundes. (2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder <u>Wirtschaftsbetrieb</u> aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). <u>Betriebe, Gesellschaften oder Vereine die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die steuerrechtlichen Angelegenheiten verantwortlich ist.</u> Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde von Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Sie haften gesamtschuldnerisch. 4) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung mit dem 01. des Monats, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist; sie endet mit Ablauf</p>		<p><u>(Wirtschafts-)Betriebe, Gesellschaften oder Vereine</u> können von der Hundesteuersatzung nicht inkludiert sein, da die Hundesteuer eine Aufwandssteuer ist. Das bedeutet, dass Gegenstand der Steuer die Verwendung von Einkommen und Vermögen zur Bestreitung eines Aufwandes, nämlich für das Halten eines Hundes, ist, der über das für die Deckung der allgemeinen Lebensbedürfnisse Erforderliche hinausgeht. Daraus folgt einmal, dass ein die Besteuerung rechtfertigender Aufwand nur bei natürlichen Personen entstehen kann, denn nur diese haben allgemeine Lebensbedürfnisse und nur diese können deshalb einen über den durch diese Lebensbedürfnisse bedingten Aufwand hinausgehenden Aufwand für das Halten eines Hundes erbringen. Zum anderen darf auch bei den natürlichen Personen der Aufwand nur in den Fällen besteuert werden, in denen das Halten der Hunde persönlichen Zwecken dient. Das folgt daraus, dass derjenige, der einen Hund zu gewerblichen Zwecken hält, damit keinen besonderen Aufwand für seine Lebensbedürfnisse betreibt. Vielmehr handelt es sich bei seinem Aufwand um Kosten seiner gewerblichen Tätigkeit, die zu besteuern der Gemeinde eine Rechtsgrundlage fehlt. OVG NRW, Urteil vom 23. 01.1997 - 22 A 2455/96 -</p>

<p>des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.</p>		
<p>§ 3 Haftung <u>Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer eines Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Halter für die Steuerschuld.</u></p>		<p><u>Ersatzlos gestrichen</u>, da nach OVG NRW, Urteil vom 23. Januar 1997 – 22 A 2455/96 – dieser Paragraph „unwirksam wegen Überschreitung der Satzungs-kompetenz“. <i>§ 74 AO i.V.m. § 11 Absatz 1 KAG ist hier nicht einschlägig</i></p>
<p>§ 4 Steuersätze (1) Die Steuer für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden, beträgt jährlich: für den ersten Hund 85,00 € für den zweiten Hund 120,00 € für jeden weiteren Hund 150,00 € für den ersten und jeden weiteren Gefahrhund 600,00 € (2) Hunde, die von der Steuer befreit wurden (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.</p>	<p>§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Die Steuer beträgt jährlich: a. Für den ersten Hund: 105,- Euro b. Für den zweiten Hund: 150,- Euro c. Für jeden weiteren Hund: 185,- Euro (2) Für jeden gefährlichen Hund i.S.d. § 3 beträgt die Steuer jährlich: 750,- Euro. (3) Hunde, für die a. Steuerfreiheit (§ 4) oder b. Steuerbefreiung (§ 5) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung (§ 6) gewährt wird, werden vorrangig mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c werden die gefährlichen Hunde (§ 3) mitgerechnet.</p>	<p>In Anlehnung an den Verbraucherpreisindex wurden die Steuersätze an die Inflationsrate in Höhe von rd. 25% seit 2015 angepasst. Die Beträge wurden auf die nächsten 5,- Euro abgerundet.</p> <p>Die Steuersätze sind gem. Rechtsprechung bis zu einer Höhe von 186,- Euro für den ersten und 216,- Euro für jeden weiteren Hund möglich und entfalten keine „erdrosselnde“ Wirkung.</p> <p>Steuersätze in S-H im Jahr 2021 gem. LRH: 1. Hund: 36,-€ → 144,-€ Ø: 110,-€ 2. Hund: 48,-€ → 240,-€ Ø: 135,-€ 3. Hund: 48,-€ → 360,-€ Ø: 160,-€ Gefährliche Hunde: 220,-€ → 1.200,-€ Ø: 620,-€</p> <p>Steuersätze in S-H zum Stichtag 22.4.2024 Vergleich aus Artikel „Einnahmen und Steuersätze der Hundesteuer im Vergleich“ in der Kommunalen Steuer-Zeitschrift (73. Jahrgang, Juni 2024, Heft 6, Tabelle 3): 1. Hund: Ø: 116,-€ 2. Hund: Ø: 147,-€ 3. Hund: Ø: 172,-€</p>
	<p>§ 3 Gefährliche Hunde (1) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 im Einzelfall festgestellt worden ist. (2) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind gemäß § 7 HundeG Hunde, die u.a.</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> a. einen Menschen oder b. ein Tier gebissen oder c. ein anderes gefährliches Verhalten gezeigt haben <p>und dies durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist. Die für die Haltung des gefährlichen Hundes notwendige Erlaubnis nach § 8 HundeG ist der Anmeldung beizufügen. Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 ist vom Halter innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Fachbereich Steuern der Stadt Norderstedt anzuzeigen.</p>	
	<p>§ 4 Steuerfreiheit</p> <p>Steuerfrei sind Hundehalter, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Norderstedt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.</p>	
<p>§ 5 Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr. b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Landwirtschaftswart erforderlichen Anzahl. c) Hunden, die in der Ausbildung zu Sanitäts-, Rettungs- oder Blindenführhunden stehen. 	<p>§ 5 Steuerbefreiung</p> <p>(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde, die gehalten werden von <ul style="list-style-type: none"> a) Forstbeamten und –angestellten sowie Forstschutzbeauftragten im Sinne des Landeswaldgesetzes S-H, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind; b) Berufsjägern, welche im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind. <p>Für die Hunde der unter Buchstabe b) genannten Halter ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor einem Jagdfachverband beizubringen. Es werden lediglich die Hunde von der Hundesteuer befreit,</p>	<p>Die Entscheidung, in welchem Umfang Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen gewährt werden, obliegt dem weiten Gestaltungsspielraum des gemeindlichen Satzungsgebers. Hierbei können Aspekte wie „Pauschalierungen“ oder „Verwaltungspraktikabilität“ einfließen.</p>

d) Hunden, welche die Prüfung für die Sanitäts- oder Rettungshunde bestanden haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

e) Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen.

f) Blindenführhunde

g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“ (blind), „Gl“ (gehörlos) oder „H“ (hilflos) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

h) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.

(2) In den Fällen Abs. 1 Buchstabe a) bis g) ist die Eignetheit des Hundes durch Vorlage des jeweiligen Prüfungszeugnisses (nicht älter als 2 Jahre) nachzuweisen und die dauerhafte Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(3) Die Steuerbefreiung wird vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

- die für den jeweiligen besonderen Forst- und Jagdeinsatz erforderlich sind.
2. Blindenführhunde;
 3. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden „Bl“, tauben „Gl“ oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann zusätzlich von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Befreiungsvoraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Personen erfüllt werden.
 4. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl;
 5. Hunde, die aus dem Tierheim Henstedt-Ulzburg erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden, für die ersten zwölf Monate der Haltung. Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde (§ 3) nur gewährt, wenn bei Aufnahme in den Haushalt bereits die Erlaubnis im Sinne des § 8 HundeG vorliegt und der Anmeldung beigefügt ist.
 6. Hunde von Tierschutzvereinen, welche überwiegend Hunde aus dem Raum der Stadt Norderstedt aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in der Stadt Norderstedt verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können.
 7. Hunde, die vom Tierheim Henstedt-Ulzburg an Pflegestellen übergeben worden sind. Hierbei handelt es sich grundsätzlich

	<p>um alte oder kranke Hunde, die palliativ betreut werden sollen, was durch das Tierheim selbst so nicht leistbar ist. Zusammen mit dem Antrag ist ein Nachweis (Pflege-/Betreuungsvertrag) einzureichen.</p> <p>8. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.</p> <p>(2) Für gefährliche Hunde nach § 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt. § 5 Absatz 1 Nr. 5 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	
<p>§ 6 Steuerermäßigungen</p> <p>(1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen um 50 % ermäßigt</p> <p>a) für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.</p> <p>b) für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungswesens oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.</p> <p>c) für abgerichtete Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden.</p> <p>d) für Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden.</p> <p>e) für Hunde von Inhaberinnen und Inhaber eines Sozialpasses, mit Ausnahme von Gefahrhunden.</p>	<p>§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung</p> <p>(1) Für maximal zwei Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen eingesetzt werden, wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Absatz 1 ermäßigt. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewerbsmäßig Ackerbau, Tierzucht, Obst-, Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben und - von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen. <p>Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.</p> <p>(2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Absatz 1 zu ermäßigen für Hunde von Inhabern eines Sozialpasses.</p> <p>(3) Für gefährliche Hunde nach § 3 wird keine Steuerermäßigung gewährt.</p>	<p>Die Entscheidung, in welchem Umfang Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen gewährt werden, obliegt dem weiten Gestaltungsspielraum des gemeindlichen Satzungsgebers. Hierbei können Aspekte wie „Pauschalisierungen“ oder „Verwaltungspraktikabilität“ einfließen.</p>

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.

b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.

c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.

d) in den Fällen des § 6 Abs. 1 (d), ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerber und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mindestens zwei Wochen vor wirksam werden der Steuervergünstigung schriftlich bei dem Fachbereich Geschäftsbuchhaltung der Stadt Norderstedt zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Fachbereich Geschäftsbuchhaltung anzuzeigen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Anforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Norderstedt – Fachbereich Steuern – zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 Absatz 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids wieder abgeschafft wird.

(3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei

Ersatzlos gestrichen, da

- die Überprüfung der Voraussetzungen, wenn überhaupt nur mit Hilfe externer Behörden möglich ist;
- die für die Prüfung der Voraussetzungen zuständigen externen Behörden, wenn entsprechende Sachverhalte vorliegen, dann auch entsprechende Maßnahmen ergreifen würden.
- wir nicht die benötigte Expertise haben, um eine abweichende Feststellung treffen zu können, sofern diese Behörden keine Maßnahmen ergriffen haben sollten.

Fazit: Eine weitere Regelung in der Hundesteuersatzung würde ins Leere führen.

Ersatzlose Streichung von § 7 Absatz 1 Buchstabe d), da dieser ein Überbleibsel aus der letzten Überarbeitung der Satzung ist und ins Leere verweist.

	Wochen nach dem Wegfall der Stadt Norderstedt – Fachbereich Steuern – anzuzeigen.	
<p>§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen wird. Frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. (2) <u>Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder die Halterin/der Halter wegzieht.</u> Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Geschäftsbuchhaltung der Stadt Norderstedt erfolgt. (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach dem Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit Ablauf des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. (2) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Kommune beginnt die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Norderstedt endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Wegzug fällt. (4) Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Norderstedt – Fachbereich Steuern – erfolgt.</p>	<p>Gemäß Urteil des VG Schleswig vom 28.04.2020 – 4 A 260/19 – ist der Tatbestand „Halten des Hundes“</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Monat der Anschaffung, aber vor der Anschaffung und - im Monat der Abschaffung/des Todes des Hundes, aber nach der Abschaffung/des Todes <p><u>nicht erfüllt.</u></p>
<p>§ 9 Festsetzung der Fälligkeit der Steuer (1) Die Steuer wird als Jahressteuer oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt.</p>	<p>§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahrs beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.</p>	

<p>(2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des Abs. 3 wird auf dem Steuerbescheid eine Sonderfälligkeit ausgewiesen, zu der ein Teilbetrag zu entrichten ist.</p> <p>(3) Bei Antragstellung bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr als Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden.</p>	<p>(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheids für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit 25 von Hundert des Jahresbetrags fällig; sie kann auf Antrag zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahrs erfolgen. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheids ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.</p> <p>(3) Wer einen bereits in einer Kommune der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.</p>	
<p>§ 10 Meldepflichten</p> <p>(1) Wer im Gebiet der Stadt Norderstedt einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, dem Fachbereich Geschäftsbuchhaltung der Stadt Norderstedt, anzuzeigen und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.</p>	<p>§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer</p> <p>(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zu gewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Norderstedt – Fachbereich Steuern – anzumelden. In den Fällen des</p>	<p><u>Zur Streichung der Hundesteuermarke:</u> Die Frage, ob eine Hundesteuermarke verwendet werden muss oder nicht, kann in Schleswig-Holstein mit dem Wortlaut des § 5 des Hundegesetzes S-H (HundeG) beantwortet werden. Seit Änderung des HundeG vom 26.06.2015 ist der Hund „durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen“. Da eine Kontrolle mithilfe der gesetzlich vorgeschriebenen Transponder erfolgen</p>

(2) Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits einen Gefahrhund im Sinne des § 1 Abs. 3 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin dem Fachbereich Geschäftsbuchhaltung der Stadt Norderstedt, anzuzeigen.

(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses dem Fachbereich Geschäftsbuchhaltung innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

(4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

(5) Nach der Anmeldung werden mit Vorlage des Personalausweises oder der Anmeldebestätigung Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen.

(6) Bei Verlust wird der Hundehalterin/dem Hundehalter nach Vorlage des Steuerbescheides und Zahlung einer Verwaltungsgebühr lt. Verwaltungsgebührensatzung in der jeweiligen geltenden Fassung eine Ersatzmarke ausgehändigt.

(7) Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Die Halterin/Halter eines eingefangenen Hundes soll hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

(8) Werden zwei getrennt zur Hundesteuer veranlagte Haushalte durch Zusammenzug der Haushaltsangehörigen zusammengeführt, so ist dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt die der Stadt Norderstedt entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 13 verfahren.

§ 1 Absatz 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z.B. Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb bzw. die Anschaffung) vorzulegen.

Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters sowie die tierbezogenen Daten, insbesondere die Hunderasse, mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei der Hunderassen anzugeben.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb eines Monats, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder der Halter aus der Stadt Norderstedt weggezogen ist, bei der Stadt Norderstedt – Fachbereich Steuern – schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Norderstedt – Fachbereich Steuern – zurückzugeben. Im Fall der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Absatz 1 zugewachsener Welpen vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.

(3) Der Hundehalter ist zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet. Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Angaben verpflichtet.

kann, ist eine Hundesteuermarke tatsächlich nicht notwendig und wird zur Verschlankung der bürokratischen Prozesse aus der Satzung gestrichen.

Zu Absatz 4:

Die Veranlagung zur Hundesteuer hängt maßgeblich davon ab, dass der Hundehalter seinen Hund anmeldet (Deklarationsprinzip). Insoweit werden erhöhte Anforderungen an dessen Steuerehrlichkeit gestellt. Zugleich müssen hinreichende Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden, die die aus Artikel 3 Absatz 1 GG abgeleitete steuerliche Belastungsgleichheit gewährleisten; daher bedarf im Veranlagungsverfahren das Deklarationsprinzip der Ergänzung durch das Verifikationsprinzip (BVerfG, Urteil vom 27.06.1991 – 2 BvR 1493/89). Im Bereich der Hundesteuer hat der kommunale Satzungsgeber somit dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu ungleichen Belastungen kommt. Sofern eine Hundesteuersatzung strukturell gegenläufige und auf Ineffektivität angelegte Erhebungsregelungen aufweist, aufgrund derer der Steueranspruch weitgehend nicht durchgesetzt werden kann, liegt ein rechtlich relevantes Vollzugsdefizit vor, das die Nichtigkeit der Satzung zur Folge hat.

Ergänzend sollten auch in tatsächlicher Hinsicht Maßnahmen ergriffen werden, um das Risiko rechtlicher Vollzugsdefizite zu vermeiden, zumindest aber zu minimieren. Dies kann etwa durch verstärkte Durchführung von Außendiensten, z.B. auf Hundewiesen, geschehen, wobei hierfür vorrangig Mitarbeiter des gemeindlichen Steueramts im Betracht kommen; es kann aber auch auf Beobachtungen und Meldungen von Mitarbeitern anderer kommunaler Ämter (z.B. Ordnungsamt, Vollzugsdienst, ...) zurückgegriffen werden. Eine weitere Option kann die Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sein, und zwar durch das kommunale Steueramt selbst oder durch Befragung externer Dienstleister, deren Mitarbeiter allerdings „nur“

	<p>derlichen Tatbestände verpflichtet (§ 11 Absatz 1 Satz 2 KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO)).</p> <p>(4) Die Stadt Norderstedt kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Fachbereich Steuern übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.</p>	<p>den Status von Verwaltungshelfern haben; kennzeichnend für diesen Personenkreis ist, dass es nicht selbstständig tätig wird, weisungsgebunden ist, im Wesentlichen reine Beobachtungen mitteilt und ihm keinerlei eigene Entscheidungskompetenz zukommt. Unbedingt erforderlich ist, dass die Ermächtigung für die Durchführung von Hundebestandsaufnahmen in der Hundesteuersatzung selbst fixiert wird.</p> <p>Da als Rechtsgrundlagen von Hundebestandsaufnahmen die §§ 90, 93 und 99 Absatz 2 Abgabenordnung (AO) nicht in Betracht kommen, sind erhöhte Anforderungen an deren rechtliche Zulässigkeit zu stellen. Entscheidend ist, dass <u>aufgrund konkreter Anhaltspunkte</u> (z.B. anonyme Anzeige) <u>oder allgemeiner Erfahrungen</u> (z.B. Feststellung überdurchschnittlich vieler Fälle nicht angemeldeter Hunde in bestimmten Stadtteilen in der Vergangenheit) <u>die Möglichkeit einer Steuerverkürzung in Betracht kommt.</u></p>
<p>§ 11 Beitreibung der Steuer</p> <p>Hunde, für die vom Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausbezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Stadt Norderstedt über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.</p>		<p>ersatzlos gestrichen</p>
<p>§ 12 Auskunftspflicht</p> <p>(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Stadt oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.</p> <p>(2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter</p>		<p>In § 10 der neuen Ausfertigung enthalten.</p>

<p>und die Haushalts- und Betriebsvorstände zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.</p>		
<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer entgegen § 12 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig der Stadt Norderstedt, Fachbereich Geschäftsbuchhaltung, a) nicht innerhalb von 14 Tagen einen Hund schriftlich anmeldet, den er in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder den er infolge eines Wohnungswechsels mit nach Norderstedt gebracht hat; b) nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich meldet, dass der Hund abgeschafft wurde, abhandengekommen oder eingegangen ist und im Falle eines Besitzerwechsels bei der Abmeldung Namen und Anschrift des neuen Besitzers nicht angibt; c) nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fortgefallen sind; d) bei der Anmeldung nach § 12 Abs. 1 die Hunderasse nicht oder nicht richtig anzeigt; e) die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den angemeldeten Hund verwendet bzw. diese an andere Hundehalter weiter gibt.</p>	<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig i.S.d. § 18 Absatz 2 Nr. 2 des KAG in seiner jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Hundehalter entgegen § 7 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt; 2. als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet; 3. als Hundehalter entgegen § 10 Absatz 1 die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z.B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt; 4. die Abgabe eines Hundes gem. § 10 Absatz 2 nicht oder nicht fristgemäß anzeigt und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt; 5. als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber entgegen § 10 Absatz 3 und 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt; 6. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber entgegen § 10 Absatz 4 die vom Fachbereich Steuern der Stadt Norderstedt übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt; 7. als Hundehalter entgegen § 3 Absatz 2 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde. 	
<p>§ 14</p>	<p>§ 12</p>	

<p>Datenverarbeitung</p> <p>Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Norderstedt- Fachbereich Geschäftsbuchhaltung, zulässig.</p> <p>a) Name, Vorname(n) b) Anschrift c) Geburtsdatum d) Bankverbindung</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung</p> <p>a) bei der Anmeldung der Hunde; b) aus dem Einwohnermelderegister; c) von Polizeidienststellen d) von Ordnungsämtern e) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen f) von Tierschutzvereinen g) vom Bundeszentralregister h) allgemeiner Anzeigen i) anderer Behörden</p> <p>Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.</p>	<p>Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die Stadt Norderstedt ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung. Die weiteren Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus der AO in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 2 KAG und aus dieser Satzung.</p> <p>(2) Es werden nur die personenbezogenen Daten zu den Zwecken erhoben und gespeichert, die im Zusammenhang mit der Erhebung der Hundesteuer notwendig und erforderlich sind.</p> <p>(3) Die Daten werden in einer persönlichen Akte gespeichert. Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen, erfolgt eine zweckgebundene Speicherung dieser Daten in einem EDV-Verfahren. Eine (Weiter-)Verarbeitung von Daten erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist, § 29b Absatz 1 und § 29c Absatz 1 AO.</p>	
	<p>§ 13</p> <p>Salvatorische Klausel</p> <p>Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der Stadtvertretung zu ersetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung treten sollte, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.</p>	

<p>§ 15 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2001 außer Kraft.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten Diese Hundesteuersatzung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.11.2015 in der Fassung des 1. Nachtrags außer Kraft.</p>	
<p>Norderstedt, den 26.11.2015 Stadt Norderstedt gez. Hans Joachim Grote Oberbürgermeister</p>	<p>Norderstedt, den Stadt Norderstedt gez. Katrin Schmieder Oberbürgermeisterin</p>	